

# Richtlinie Bezirk Mittelfranken

---

zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen  
für EX-IN Genesungsbegleitende

ab 01.01.2024

## **Präambel**

Die Abkürzung EX-IN ist eine geschützte Bezeichnung und steht für den englischen Begriff ‚Experienced Involvement‘, was übersetzt "die Einbeziehung Erfahrener" bedeutet. Die Grundidee ist, dass Menschen, die selbst von seelischen Krisen und Erkrankungen betroffen waren, ihre Erfahrungen nutzbar machen und zudem das in der Ausbildung erworbene Wissen sowie die Erfahrungen von anderen EX-IN Genesungsbegleitern einsetzen, um damit anderen Betroffenen begleitend und unterstützend zur Seite stehen zu können. Durch den Einsatz von Genesungsbegleitenden ist es möglich eine direkte Art "Augenhöhe" zwischen "Behandler\*in/Berater\*in" und dem/der Klienten\*in/Patienten\*in herzustellen.<sup>1</sup>

Um im psychosozialen Bereich als EX-IN genesungsbegleitende Person wirken zu können, ist eine Qualifizierungsmaßnahme notwendig. Dieser Kurs ist in insgesamt 12 Module gestaffelt und läuft über den Zeitraum von einem Jahr. Die Inhalte der Qualifizierungsmodule für EX-IN Genesungsbegleitende sind deutschlandweit identisch und im EX-IN Curriculum zur Qualifizierung von Experten durch Erfahrung in der Gesundheitsversorgung niedergeschrieben.

Da die Finanzierung dieser Kurse für betroffene Menschen eine Hürde in der Umsetzung darstellt, wird der Bezirk Mittelfranken die Finanzierung übernehmen. Die Rahmenbedingungen dafür sind in den folgenden Punkten dieser Richtlinie niedergeschrieben.

### **1. Gegenstand und Rechtsnatur der Finanzierung**

- (1) Der Bezirk Mittelfranken übernimmt nach dieser Richtlinie eine volle Finanzierung von anerkannten Qualifizierungsmaßnahmen gemäß EX-IN-Curriculum (Lehrplan) und den Standards für EX-IN Genesungsbegleitende.
- (2) Die Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahme für EX-IN Genesungsbegleitende erfolgt als frei disponible Leistung. Die Finanzierung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Personenkreis**

- (1) Diese Richtlinien gelten für erwachsene Menschen mit einer psychischen Behinderung (§ 99 Abs. 1 SGB IX) oder von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen (§§ 99 Abs. 2 SGB IX), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten sechs Monaten in Mittelfranken hatten.
- (2) Die antragstellende Person muss psychiatrieerfahren sein. Nachweis sind entsprechend Nr. 4 der Richtlinie vorzulegen.

### **3. Art und Umfang der Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Finanzierung erfolgt unabhängig von Einkommen und Vermögen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen anhand der von den Kursteilnehmenden in der Bezirksverwaltung vorgelegten Rechnung des Kursanbieters für die Qualifizierungsmaßnahme gemäß EX-IN-Curriculum

Verlangt der Kursanbieter für Qualifizierungsmaßnahme EX-IN eine Vorfinanzierung, so kein ein Teilbetrag vor Maßnahmebeginn ausgezahlt werden.

---

<sup>1</sup> vgl. Handbuch Genesungsbegleiter\*innen in der Psychiatrie und Suchthilfe im Bezirk Mittelfranken.

#### **4. Antragsverfahren**

- (1) Die Finanzierung ist grundsätzlich vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß EX-IN-Curriculum mit einem formlosen Schreiben schriftlich beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach zu beantragen. Der Antrag ist entweder von der antragstellenden Person oder von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.
- (2) Die antragstellende Person muss psychiatrieerfahren sein. Hierzu sind entsprechende aktuelle Unterlagen vom Kursanbieter der Qualifizierungsmaßnahme EX-IN in Kooperation mit der antragstellenden Person vorzulegen. Folgende Unterlagen können als Nachweis dienen:
  - Nachweise zur Diagnostik (evtl. Arztbrief)
  - Nachweise über Leistungen der Eingliederungshilfe
  - Nachweis über psychotherapeutische Leistungen
  - gesundheitlicher LebenslaufDes Weiteren ist eine schriftliche Bestätigung über die Eignung der Kursteilnehmenden vom anerkannten Anbieter zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen gemäß EX-IN-Curriculum erforderlich.
- (3) Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

#### **5. Nachweis der Mittelverwendung**

- (1) Alle Nachweise sind dem Bezirk Mittelfranken unaufgefordert vorzulegen. Folgende Nachweise sind einzureichen:
  - Verlangt der Kursanbieter für Qualifizierungsmaßnahme EX-IN eine Vorfinanzierung, so ist zur Auszahlung ein entsprechender Nachweis einzureichen
  - Nachweis der Ausbildungsstelle nach Abschluss des ersten Moduls
  - Erfolgsnachweis nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß EX-IN-Curriculum (Zertifikat, Abschlusszeugnis oder Abschlussbestätigung)
- (2) Wird die Qualifizierungsmaßnahme abgebrochen, so ist dies unaufgefordert und unverzüglich dem Bezirk Mittelfranken mitzuteilen.

#### **6. Rückforderung**

Die Finanzierung zur Qualifizierungsmaßnahme gemäß EX-IN-Curriculum kann ganz oder ggf. anteilig zurückgefordert werden, wenn die antragstellende Person diesen aufgrund unzutreffender Angaben erlangt hat.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ansbach, den 20.11.2023

Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident